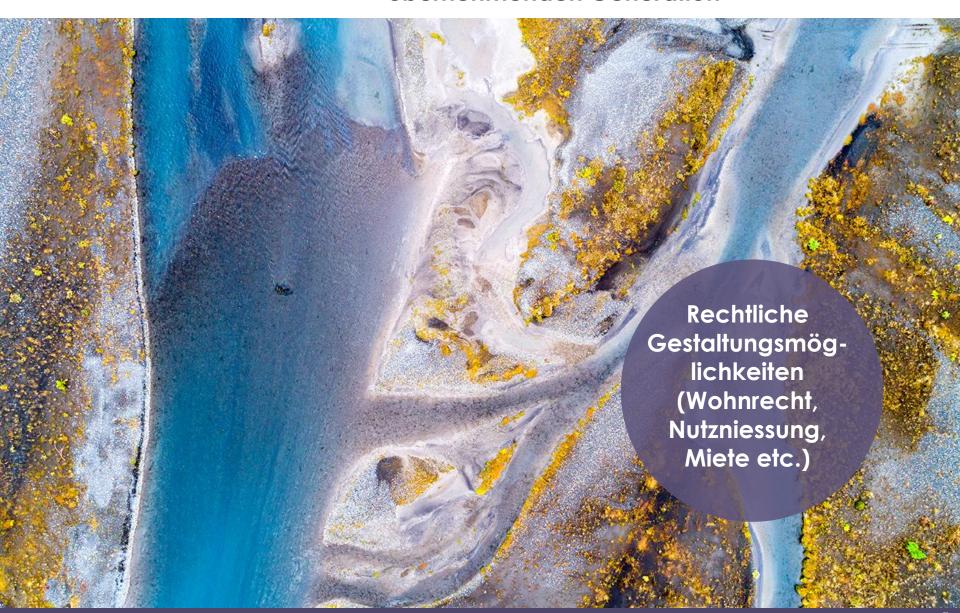


# Hofübergabe – die Wohnsituation der abtretenden und der übernehmenden Generation







#### Agenda

- Einleitung, Übersicht, Begriffe
- Übersicht über einzelne Möglichkeiten
- Einige Gedankenspiele





Ausgangslage (1/2)

Eine Sache wird *nicht bzw. nicht nur* von der Eigentümerschaft selbst zu Wohnzwecken genutzt.





Ausgangslage (2/2)

- Sache → mit einem oder mehreren bewohnbaren
   Gebäuden überbautes Grundstück
- Sache (Grundstück) untersteht dem BGBB
- (Mit-)Nutzung zu Wohnzwecken durch eine weitere Partei





#### Intensität/Stärke des Rechts (aus Berechtigten-Sicht)







#### Eigentum

- «Recht, das seinem Träger die umfassende und ausschliessliche Herrschaft über eine Sache einräumt.»
   (Vorbehalt: Einhaltung der Rechtsordnung)
- dingliches Recht → als absolutes Recht verkörpert es eine sog. «Erga-Omnes-Wirkung», d.h. jedermann hat das Recht zu respektieren.
- Beispiel: Ein vom Alleineigentümer selbst bewohntes Gebäude.





- beschränktes dingliches Recht (1/2)
  - «Recht, gemäss dem eine beschränkte Zahl einzelner
     Herrschaftsbefugnisse gewährt wird.»
  - dingliches Recht → als absolutes Recht verkörpert es eine sog. «Erga-Omnes-Wirkung», d.h. jedermann hat das Recht zu respektieren.
  - Beispiel: Vom Wohnrechtsberechtigten bewohnte
     Einliegerwohnung in einem Mehrfamilienhaus.





- beschränktes dingliches Recht (2/2)
  - Teilungstheorie vs. Belastungstheorie (Elastizität des Eigentums)
  - <u>Fazit:</u> Eigentum = «unbeschränktes dingliches Recht»





- Obligatorisches (persönliches) Recht
  - «Recht gegenüber Schuldner auf eine Leistung,
     bestehend in einem Tun, Dulden oder Unterlassen.»
  - sog. «Inter-Partes-Wirkung», d.h. das vereinbarte Recht gilt nur zwischen den Vertragsparteien (Gläubiger/ Schuldner), aber nicht gegenüber Dritten.
  - Beispiel: Recht des Gläubigers auf Bezahlung des Kaufpreises durch den Vertragsschuldner.





#### Realobligation

- «Obligatorisches Recht, mit dem zusätzlich eine dingliche Komponente verknüpft ist.»
- Dingliche Komponente → der Schuldner der Leistung (teilweise auch der Gläubiger) wird durch seine dingliche Berechtigung an der Sache bestimmt.
- Beispiel: Bauhandwerkerpfandrecht





#### Einschränkungen gemäss BGBB

- Realteilungs- und Zerstückelungsverbot
- Belastungsgrenze (wenn Belehnung überhaupt möglich)





# Übersicht über einzelne Möglichkeiten

#### Eigentum und beschränkte dingliche Rechte

- Wohnrecht (Art. 776 ff. ZGB)
- Nutzniessung (Art. 745 ff. ZGB)
- Eigentum, insb. Stockwerkeigentum (Art. 712a ff. ZGB)





#### Wohnrecht (1/3)

- beschränktes dingliches Recht / Personaldienstbarkeit
- Befugnis, in einem Gebäude oder einem Teil eines solchen Wohnung zu nehmen → <u>Umfang:</u> ganzes Wohngebäude oder Teile davon (z.B. Stöckli)
- Unterhalt nach Gesetz (Art. 778 ZGB; vertragl. Anpassungen erlaubt)
  - wenn «ausschliessliches Wohnrecht»: Tragung des gewöhnlichen Unterhalts durch Wohnrechtsberechtigten
  - 2. wenn «Mitbenutzungsrecht»: alle Lasten zulasten Eigentümer





#### Wohnrecht (2/3)

- Dauer: max. auf Lebenszeit
- Ausübung der Berechtigung (vertragl. Anpassungen erlaubt)
  - 1. grundsätzlich nur durch Wohnrechtsberechtigte selbst
  - Aufnahme von Familienangehörigen und Hausgenossen möglich: «Familienangehörige» = im Rahmen des «Normalen», kann während der Zeit ändern / «Hausgenossen» = insb. Haushalt- und Pflegehilfe
  - 3. Recht der Wohnrechtsberechtigten zur Vermietung möglich bei entspr. vertragl. Vereinb. (Zulässigkeit in der Lehre umstr.)





#### Wohnrecht (3/3)

- Tilgungskomponente bei der Hofübergabe: Möglichkeit des Abzugs des Wohnrechts-Kapitalisierungswerts vom Übernahmepreis (Kaufpreis)
- öffentliche Beurkundung und Eintrag als Dienstbarkeit im Grundbuch erforderlich
- Steuern: Eigenmietwert als Einkommen bei Wohnrechtsber.
- Keine hypothekarische Belehnung für die vom Wohnrecht betroffenen Teile möglich





### Nutzniessung (1/3)

- beschränktes dingliches Recht / Personaldienstbarkeit
- Befugnis, von einer Sache oder einem Teil davon den vollen Genuss zu beziehen, namentlich die Sache zu besitzen, zu gebrauchen bzw. zu nutzen, mit Pflicht zur Verwaltung der Sache → <u>Umfang</u>: eine oder mehrere Sachen (Grundstück/e) oder Teile davon
- Eigentümerschaft verbleibt «nacktes Eigentum»
- Dauer: max. auf Lebenszeit des Nutzniessers





#### Nutzniessung (2/3)

- Unterhalt nach Gesetz (Art. 764 ff. ZGB; vertragl. Anpass. erlaubt):
   Bestand erhalten, Tragung des gewöhnlichen Unterhalts,
   Zinsen, Steuern/Gebühren, übliche Versicherungsprämien
   → sog. Hauptreparaturen gehen zu Lasten des Eigentümers
- Ausübung: Möglichkeit der Übertragung auf Dritte (insb.
   Vermietung möglich, Mieteinnahmen gehören Nutzniesser)
- Tilgungskomponente bei der Hofübergabe: Möglichkeit des Abzugs des Nutzniessungs-Kapitalisierungswerts vom Übernahmepreis (Kaufpreis)





### Nutzniessung (3/3)

- öffentliche Beurkundung und Eintrag als Dienstbarkeit im Grundbuch erforderlich
- Hypothekarzinsen, Steuern, Abgaben etc.: Nutzniesser entrichtet diese Grundstücklasten grds. wie bei Eigentum
- Keine hypothekarische Belehnung für die von der Nutzniessung betroffenen Teile möglich





#### Gegenüberstellung

	Wohnrecht	Nutzniessung
Umfang	Gebäude(teile)	ganze Sache/n (Grundstück/e) oder Teile davon
Lasten <sup>1</sup>	<ul><li>gewöhnlicher Unterhalt</li><li>(Schuld-)Zinsen</li><li>öffrechtl. Abgaben</li><li>Steuern, Gebühren, Vers.</li></ul>	(max.) gewöhnli- cher Unterhalt (insb. Reparaturen, regelm. Reinigung)
Ausübung <sup>1</sup>	grds. nur persönlich (Familienang., Hausgenos.)	persönlich & auf Dritte übertragbar

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> vorbehältlich einer anderen vertragl. Vereinb. (bezüglich Wohnrecht bei Ausübung umstritten und nur mit obligatorischer Wirkung)





# Gegenüberstellung

	Wohnrecht	Nutzniessung
Steuern	Eigenmietwert als steuer- bares Einkommen	grds. wie Eigentum, d.h. Besteuerung als Verm. & Einkommen
Verwertung	Untergang des Rechts wahrsch. (Doppelaufruf)	Untergang des Rechts wahrsch. (Doppelaufruf)
Errichtung	Öff. Beurkundung / Grundbucheintrag	Öff. Beurkundung / Grundbucheintrag (bei Grundstücken)





# Aufgabe/Löschung Wohnrecht oder Nutzniessung zu Lebzeiten

Finanzielle (inkl. erbrechtliche) Aspekte:

- (Rest-)Ansprüche aus Darlehen, Verrechnungen mit Kapitalisierungswerten bei Hofübergabe etc.
- Einfluss auf Anspruch auf Ergänzungsleistungen?
- Künftige Nutzung der betroffenen Wohnräume

#### Grundbuchliche Aspekte:

Formelle Löschung im Grundbuch (Urteilsfähigkeit / Art. 736 ZGB [Verlust des Interesses an der Dienstbarkeit])





#### Eigentum (1/4)

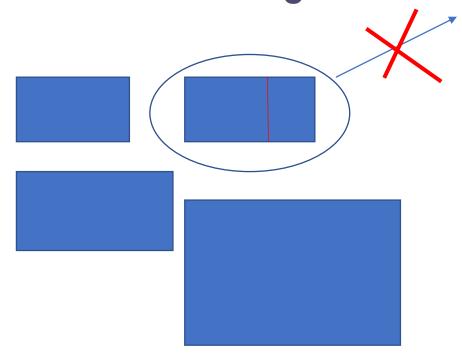
- In der Regel **nicht vereinbar mit Realteilungs- bzw. Zer-stückelungsverbot**, evtl. weitere problematische Aspekte bei «Zurückbehalten» von Grundeigentum (Steuern, Direktzahlungen etc.).
- Falls möglich: Abparzellierung des Wohngebäudeteils (Praxis: max. 1'000 m²) und Entlassung aus dem Geltungsbereich des BGBB (inkl. Bestimmungen Belastungsgrenze)

**Vorteil:** Absicherung bei Verwertung





#### Realteilungsverbot



#### Zerstückelungsverbot



- keine Teilstücke unter 25 ar, im AG = 36 ar (Rebland 15 ar)
- Keine Miteigentumsanteile von weniger als 1/12





#### Eigentum (2/4)

#### Miteigentum?

- Bei landwirtschaftl. Gewerben praktisch schwierig, weil
   Miteigentum nicht nur am Gebäudegrundstück möglich, sondern an allen Gewerbegrundstücken zu begründen
- Bei landwirtschaftl. Grundstücken grds. denkbar (diesfalls Nutzungs- und Verwaltungsordnung empfohlen)
- Achtung:
  - Miteigentum ist bankseitig bei Hypothekenaufnahmen oft problematisch
  - BGBB-Bestimmungen zur erbr. Zuweisung, Vorkaufsrecht, Aufhebung des Miteigentums, Belastungsgrenze





# Eigentum (3/4)

#### **Baurecht?**

- Grundsätzlich nicht mit dem Zerstückelungsverbot vereinbar
- Ausnahme: Art. 60 Abs. 1 lit. f) BGBB (Baurecht zugunsten Pächter des landwirtschaftlichen Gewerbes)





#### Eigentum (4/4)

#### Stockwerkeigentum?

- <u>Voraussetzungen:</u> Die nötigen raumplanerischen Gegebenheiten sind erfüllt. / Es liegt nicht betriebsnotwendiger Wohnraum vor = für den Landw.-Betr. entbehrlich). ABER: «Wohnraum der abtretenden Generation, die ein Leben lang in der Landwirtschaft tätig war, ist betrieblich *un*entbehrlich.»
- Entlassung aus dem BGBB-Geltungsbereich (auch betr.
   Belastungsgrenze) / <u>Vorteil:</u> Absicherung bei Verwertung
   BGer / BGBB-Kommentar-Herrenschwand/Bandli, N 7a zu Art. 60





# Übersicht über einzelne Möglichkeiten

#### Obligatorische Rechte

- Miete (Art. 253 ff. OR) / Pacht (Art. 275 ff. OR)
- p.m.: Gebrauchsleihe (Art. 305 ff. OR)





#### **Miete** (1/2)

- Gebrauchsüberlassung einer Sache gegen Mietzinsleistung
- Grds. obligatorisches Recht, ABER:
  - Kauf bricht Miete nicht (Art. 261 OR)
  - Bei Vormerkung der Miete im Grundbuch kann der neue Eigentümer keinen dringenden Eigenbedarf geltend machen!
- Unterhalt<sup>1</sup>: kleiner Unterhalt (Art. 259 OR: «Mängel, die durch kleine, für den gewöhnlichen Unterhalt erforderliche Reinigungen oder Ausbesserungen behoben werden können.»)
   <sup>1</sup> vorbehältlich einer anderen vertragl. Vereinbarung





#### Miete (2/2)

- Ausübung nur durch Mieterschaft und deren Angehörige /
   Aufnahme von Dritten → i.d.R. Untermiete
- Im Übrigen weitgehende Vertragsfreiheit
- Denkbare Variante: Pacht (gemäss OR) statt Miete,
   ebenfalls Vormerkung möglich





#### Gebrauchsleihe

- obligatorisches Recht; wohnweise Nutzung zwingend unentgeltlich (Art. 305 OR)
- Unterhalt: gewöhnliche Kosten für die Erhaltung der Sache
- Ohne anderslautende Vereinbarung kann die Gebrauchsleihe vom Eigentümer jederzeit beendet werden, ausserdem endet sie mit dessen Tod.
- <u>Nachteile:</u> «Kauf bricht Gebrauchsleihe», keine Vormerkung im Grundbuch möglich





# Fazit: Vorzüge...

	Dingliche Rechte	Obligatorische Rechte
+	<ul> <li>stärkere Rechtsposition ggü. Eigentümer</li> <li>Belehnungsmöglichkeit/ Vorzug bei Verwertung (nur bei StWE, MitEig. und gewöhnl. Eigentum)</li> <li>Verrechnungsmöglichkeit des Kapitalisierungswerts mit Übernahmepreis</li> </ul>	<ul> <li>Vertragsfreiheit, d.h. grundsätzlich (noch) mehr Gestaltungsspielraum</li> <li>(tendenziell) weniger Probleme bei einer späteren Auflösung (Kündigung möglich)</li> </ul>





#### ... und Risiken

	Dingliche Rechte	Obligatorische Rechte
-	<ul> <li>vergleichsweise starre Regelungen; spätere Anpassung aufwändiger &amp; mit grösseren Trans- aktionskosten verbunden (Beurkundung, Grundbuch- eintrag)</li> </ul>	<ul> <li>Keine Absicherung durch Eintragung im Grundbuch als Eigentum/Dienstbarkeit (aber: bei Miete/Pacht immerhin Vormerkung)</li> <li>grds. keine steuerlichen Abzugsmöglichkeiten</li> </ul>





# Exkurs: Ergänzungsleistungen (EL) und Hofübergabe







#### Grundsätze EL-Recht

- Wenn die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken → Rechtsanspruch auf «Zustupf»
- ABER: Kein EL-Anspruch, solange Reinvermögen
  - bei Alleinstehenden über CHF 100'000.00
  - bei Verheirateten über CHF 200'000.00
- Sogenanntes **Verzichtsvermögen**, und damit bereits getätigte Schenkungen/Erbvorbezüge (Geld und/oder Grundstücke) sowie nicht ausbezahlte «Restwerte» bei lebzeitiger Löschung von Wohnrechten & Nutzniessungen, werden hinzugerechnet. Dazu zählt auch ein übermässiger Vermögensverbrauch.





#### Ergänzungsleistungen und Hofübergabe

- Besonders relevant bei:
  - Verkauf Kleinbetriebe (kein Gewerbe) an Nachkommen
  - Verkauf an nichtselbstbewirtschaftende Nachkommen
  - Verkauf an Dritte unter dem Verkehrswert
  - Wohnrechts-/Nutzniessungslöschung zu Lebzeiten (Restwertentschädigung?)
- Es gilt: Differenz zwischen Verkehrswert und Kaufpreis
   Vermögensverzicht
- Konsequenz: Kürzung/Streichung des EL-Anspruchs





#### Einige Gedankenspiele (1/3)

- Nutzniessung oder Wohnrecht befristet einräumen
   (z.B. bis Alter 75), ab dann (kündbares) Mietverhältnis
- Mietvertrag (mit Vormerkung im Grundbuch!) statt
   Wohnrecht (oder Nutzniessung); Vereinbarung, dass
   Mietvertrag vermieterseitig nur aus triftigen Gründen
   kündbar (Pflegesituation, schwerer Streit, etc.)





#### Einige Gedankenspiele (2/3)

Festhalten in einem Vorsorgeauftrag, dass Wohnrecht/ Nutzniessung bei Heimeintritt gelöscht werden darf bzw. Mietvertrag gekündigt werden kann (aber nicht muss), oder Vollmachterteilung (mit Selbstkontrahierungsrecht) an Eigentümer bei der Rechtseinräumung, wann Löschung durch Eigentümer erfolgen darf (z.B. mit Arztattest, dass Rückkehr in Wohnräume ausgeschlossen)

<u>Hürde:</u> Akzeptanz durch Grundbuchamt





#### Einige Gedankenspiele (3/3)

«Revival» der Verpfründung (Art. 521 ff. OR)?

«Durch den Verpfründungsvertrag verpflichtet sich der Pfründer, dem Pfrundgeber ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu übertragen, und dieser, dem Pfründer Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit zu gewähren.»







#### **Notariat Fricktal**

Widengasse 6, 5070 Frick Riburgerstr. 32, 4313 Möhlin

Nadine Feuerstein, Notarin Christian Suter, Notar

christian.suter@notariat-fricktal.ch

www.notariat-fricktal.ch